Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 17

Artikel: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel. 28. April 1877. **Nr. 17.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Vorunterricht. (Schluß.) — Die neue Militärorganisation und das Budget des schweizerischen Militärdepartements für 1877. (Schluß.) — Ausland: England: Der Effektivbestand der englischen Flotte. Türkei: Die Miriditen. — Verschiedenes: Stellenkauf in der englischen Armee.

Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung.

(Fortsetzung.)

3. Die türkische Vertheidigung.

In Nr. 40 der „Allg. Schw. Mil.-Zeitung" vom Jahre 1875 haben wir gesagt, daß nach der neuen Militärorganisation die Stärke der türkischen Armee sich folgendermaßen stellen wird:

1. Nizam, effect. stehende Armee	150,000 M.	
Ihtiat, Mannschaft auf unbestimmten Urlaub	60,000 M.	210,000 M.
2. Redif, 1. Kl. Reserve	96,000 M.	
Redif 2. Kl. „	96,000 M.	192,000 M.
3. Mustahfiz (Territorial-Miliz) ca.		300,000 M.
Summa		702,000 M.

Das „Militär-Wochenblatt" kommt dieser Schätzung bei Aufzählung der türkischen Streitkräfte ziemlich nahe:

1. Linientruppen: 180½ Bataillone à 800 M., 142 Escadrons à 136 M., 104 Batterien à 100 M., 1 Regiment Pionniere zu 2 Bataillone à 800 M., 4 Bataillone Artillerie-Handwerker à 800 M., Festungs-Artillerie 16,000 M.	194,912 M.
2. Landwehr: 1. Aufgebots 156 Bataillone	124,800 „
3. Landwehr 2. Aufgebots 140 Bataillone	120,000 „
4. Gensdarmen 65 Bataillone	52,000 „
5. Palast-Truppen 1 Bataillon	800 „
6. 30 neu formirte armenische Bataillone	24,000 „
7. 20 neu formirte Aidiner-Vilajet-Bataillone	16,000 „
Uebertrag	533,512 M.
Uebertrag	533,512 M.
8. Beduinen aus Damascus und Palmyra ca.	8000 „
9. Hilfstruppen aus Tunis u. Tripolis	4000 „
10. Baschibozuks, Tscherkessen, Arnauten	100,000 „
Total	645,512 M.

Hierzu kommt noch der Landsturm in ungezählten Massen.

Beide Angaben können auf absolute Genauigkeit selbstverständlich keinen Anspruch machen; sie differiren aber nicht erheblich von einander und bieten dem Leser einen guten Anhaltspunkt zur Beurtheilung der türkischen Vertheidigungs-Mittel.

In Bezug auf die Qualität der türkischen Wehrkraft haben wir in dem angezogenen Artikel im Jahrgange 1875 Mittheilungen gemacht, die wir noch durch einige, dem offiziellen Berichte des Militär-Attachés einer Botschaft entnommenen Bemerkungen über die einzelnen Waffen ergänzen wollen; somit können die zur Vertheidigung des Reiches aufgestellten Armeen auch nach ihrem inneren Werthe richtig beurtheilt werden.

Die Infanterie ist die beste türkische Waffengattung. Der türkische Soldat ist in Bezug auf Tapferkeit, Zähigkeit, Nüchternheit und Geschicklichkeit in Handhabung seiner Waffe geradezu unvergleichlich; aber es fehlt ihm jene geistige Beweglichkeit, die Schlauheit, die Fähigkeit, die Vortheile des Bodens auszunützen und rasch einen Entschluß zu fassen, kurz jene Geschmeidigkeit, die vom modernen Schwarmgefecht bedingt wird. Diesem Uebelstande wäre durch eine Ausbildungsmethode, die das Moment der individuellen Selbstständigkeit hervorhebt, abzuhelfen, aber unglücklicherweise haben die türkischen Offiziere keine Idee von der neuen Kampfweise. Weder lösen sie ihre Mannschaft in Schwärme auf, noch wissen sie den geringsten Vortheil vom Terrain zu ziehen. Dies hat sich in Serbien be-

stätigt, wo die türkische Infanterie durch ihre Massenangriffe furchtbar viel Leute verlor. — Mit tüchtigen Offizieren versehen, würde die türkische Infanterie wahrhaft unbesiegbar sein.

Die Cavallerie, einst die beste Waffe des türkischen Heeres und der Schrecken der europäischen Armeen, hat heute keinen großen Kampfwerth. Der türkische Cavallerist ist im Allgemeinen ein schlechter Reiter; er reitet niemals im Trab und kennt nur 2 Gangarten, den Schritt und den Galopp. Daß dadurch die Pferde ruinirt werden, liegt auf der Hand. Im Patrouillen- und Aufklärungsdienst ist die Cavallerie wenig instruirt, dagegen haben die Tscherkessen in dieser Beziehung der türkischen Armee ausgezeichnete Dienste geleistet. Diese Leute, gute und tapfere Reiter, haben das Zeug zu einer leistungsfähigen Cavallerie in sich.

Die Artillerie, mit dem besten Materiale versehen, ist in verhältnißmäßig guter Verfassung; gut bespannt, entwickelt sie sich mit Leichtigkeit und Schnelligkeit. Im Feuer legt sie Kaltblütigkeit an den Tag, wählt mit Umsicht die Positionen und schießt bewunderungswürdig. Ein großer Uebelstand ist indessen, daß die Batterie-Commandanten in der Regel sich so ziemlich selbst überlassen sind, weil die höheren Befehlshaber nicht immer das Verständniß für die Verwendung der Artillerie besitzen. Daher kommt es selten zu einer imponirenden Massenwirkung des Geschützfeuers, da die höhere Leitung fehlt. Der Erfolg der Artillerie in den verschiedenen Gefechten und Schlachten war daher nicht ein solcher, wie ihn die Trefflichkeit der Waffe voraussetzen ließ.

Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Quantität des in der modernen Kriegführung so entscheidenden Factors eine ungenügende ist. Während 4 Geschütze auf 1000 Mann Infanterie heutzutage als das Minimum der taktischen Anforderung bezeichnet werden können, stellt sich in der türkischen Armee das Verhältniß weit ungünstiger und man geht nicht irre, wenn man auf 1000 Mann Infanterie nur ein Geschütz rechnet.

Ein weiterer Uebelstand der türkischen Artillerie ist der stete Munitionsmangel, an dem sie in allen Gefechten zu leiden hatte, da die aus Geschützen bestehende Batterie nur 3 Munitionskarren mit sich führt, gerade die Hälfte von dem, was sie haben soll. Bei dem nicht Vorhandensein eines organisirten Militärtrains ist aber der Munitions-Ersatz nur mit unerhörten Schwierigkeiten und großem Zeitverlust zu bewerkstelligen.

Dieser Mangel an Militärtrains ist einer der größten Fehler der türkischen Armee und mit die Hauptursache, zu verhindern, daß wirkliche Erfolge errungen werden. Die Beförderung der Verpflegsmittel erfolgt auf von Ochsen gezogenen Karren, zudem meistens noch auf Wegen der allerschlechtesten Art, die bei einem eintägigen Regen selbst für die primitivsten Fuhrwerke schon unpracticabel werden. Hieraus folgt die Langsamkeit und Schwierigkeit dieser Transporte und man hat, da die von diesen Wagenzügen zurückzulegenden Distanzen bei jeder Vorwärtsbewegung der Armee immer größer werden, den Schlüssel zur Erklärung der so oft unbegreiflich erschienenen Langsamkeit der Operationen gegen die Serben. — Zur Organisation der kleinen Bataillonstrains sind Esel und Maulthiere verwandt.

Seit Oesterreich die Pferde-Ausfuhr verboten, steht es im Allgemeinen mit der Bespannung sehr übel, und eine gehörige Remontirung dürfte nur mit ungeheuren Kosten und Schwierigkeiten auf dem Seewege zu bewerkstelligen sein. — Das türkische Pferd ist nur für die leichte Cavallerie brauchbar und taugt wenig als Zugthier. Daß die Pforte nie an die Errichtung von Gestüten zur Züchtung einer schwereren Race von Pferden gedacht hat, versteht sich bei der nationalen Indolenz ganz von selbst.

Die Genietruppe ist vorzüglich; die türkische Kriegsführung hat die Neigung, sich überall zu verschanzen, und daraus resultirt für das Geniecorps die anerkennenswerthe Geschicklichkeit in der Errichtung und Vertheidigung fester Plätze und in der Verstärkung des Terrains für passagere Zwecke; eine Eigenschaft, die in der Herzegowina gute Früchte getragen hat, und auch in dem bevorstehenden Kriege von großem Werthe sein wird.

Der Vollständigkeit wegen müssen wir noch hinzufügen, daß der Sanitätsdienst Alles zu wünschen übrig läßt. Organisirte, mit Material versehene Sanitäts-Abtheilungen (Ambulanzen) sind nicht vorhanden. Es soll ein herzzerreißendes Schauspiel sein, zu sehen, wie der tapfere türkische Soldat als Verwundeter wahrhaft grausam behandelt wird.

Die wichtigste, dem oben erwähnten Berichte entnommene Angabe ist aber die, daß alle bisher verbreiteten Nachrichten über eine in den letzten Jahren erfolgte Reorganisirung der türkischen Armee unrichtig sind. Wir sagten in Nr. 40 des Jahrganges 1875 der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.", daß die Armee in 6 Ordu (Armeecorps) u. s. w. eingetheilt sei. Dies ist allerdings richtig auf dem Papier. Die Divisionen, Brigaden und Regimenter, aus welchen die Armeecorps bestehen, sind mehr Fiction als Wirklichkeit, denn ihre Elemente (Bataillone) sind effectiv im ganzen Reiche zerstreut. Erst nachdem die einzelnen Bataillone nach dem Kriegsschauplatze entsandt sind, werden sie daselbst nach Maßgabe ihres Eintreffens in Regimenter, Brigaden und Divisionen gruppirt. Diese Thatsache allein wird dem Leser genügen, um die zahllosen Unzuträglichkeiten, die aus dem vollständigen Mangel einer Mobilisirungs-Organisation hervorgehen, bloßzulegen.

Die Türkei hat ihre zur Abwehr des russischen Angriffs mobilisirte Wehrmacht in mehrere Armeen und Corps gruppirt, die Donau-Armee, das Corps von Scutari und Albanien, das Corps an der griechischen Grenze und die kleinasiatische Armee.

Wir wollen über diese Armeen die aus offiziellen Blättern geschöpften, am zuverlässigsten erscheinenden Angaben mittheilen, machen aber darauf auf-

merksam, daß die Zahlen in allen Berichten sehr schwankend erscheinen und daher mit Vorsicht aufzunehmen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

(Schluß.)

Dem Bericht sind eine Anzahl Beilagen beigedruckt über 1. die Dauer der Schulpflicht 1875 in den verschiedenen Kantonen; 2. Pflicht zum Besuch der Alltagsschule; 3. die erste Stufe des militärischen Vorunterrichts fällt in sämmtlichen Kantonen innerhalb die obligatorische Alltagsschule. Die zweite Stufe hat in den verschiedenen Kantonen, die in der Tabelle angeführte Dauer über die obligatorische Alltagsschule; 4. giebt eine Uebersicht über die höhern Volksschulen, in denen das Turnen eingeführt ist; 5. Gesetzliche Bestimmungen über das Fach des Turnens in der obligatorischen Volks- resp. Alltagsschule; 6. Bestand des Lehrpersonals in den verschiedenen Kantonen; 7. Reihenfolge der Kantone nach der Zahl der Lehrerinnen in %; 8. Uebersicht in wie viel Schulen 1871 in den verschiedenen Kantonen das Turnen eingeführt war; 9. Lehrerbildungsanstalten; 10. Prüfungen und Anstellungsurkunden der Lehrer; 11. Gesetzliche Bestimmungen betreffend das Fach des Turnens in den Lehrerbildungsanstalten; 12. Lehrziele im Turnen der obersten Klassen oder Abtheilungen der Lehrerbildungsanstalten; 13. Summarische Zusammenstellung der Leistungen in der Lehrerrekrutenschule 1876; 14. Vorschriften über die körperlichen Eigenschaften der Lehrer; 15. Alltags- als Jahresschulen. Kantone, die neben Jahresschulen solche besitzen mit geringerer Schulzeit; Kantone mit ausschließlichen Halbjahrsschulen; obligatorische Lehranstalten über die Alltagsschulen hinaus; Schulen, die mit täglichem obligatorischem Unterricht so weit aufsteigen wie die vorhergehenden; Kantone ohne obligatorische Anstalten über das 12. resp. 13. Altersjahr hinaus; fakultative Anstalten über das 12. Altersjahr hinaus.

Am Schlusse beantragt die Commission folgende Verordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre.

§ 1. Mit Mai 1877 ist der durch Art. 81, Absatz 1, der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersetzenden oder derselben sich anschließenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder fakultativen Anstalten, als obligatorisches Unterrichtsfach einzuführen.

§ 2. Dieser Unterricht umfaßt 6 Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre.

Er gliedert sich in zwei Stufen, von denen die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schließt.

Wo die gesetzliche Schulpflicht nicht ausreicht, da sind besondere Veranstaltungen zu treffen, daß auch den nicht mehr schulpflichtigen Knaben dieser Turnunterricht ertheilt wird.

§ 3. Das Fach des Turnens ist bezüglich Einordnung in die Stundenpläne, Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen, Promotionen 2c. den übrigen obligatorischen Hauptfächern gleichzustellen.

§ 4. Jeder im Alter von 10 bis 16 Jahren stehende Knabe, derselbe mag eine Schule besuchen oder nicht, ist zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterrichte verpflichtet.

Von demselben kann nur befreit werden, wer gemäß den dießfälligen Vorschriften durch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt wird.

§ 5. Der Unterricht ist zu ertheilen nach Anleitung und Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre".

§ 6. Als Regel gilt, daß der Turnunterricht, wie der in den meisten übrigen Fächern, nach Jahresklassen ertheilt wird.

An Schulen, wo ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

In keinem Falle soll jedoch die Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung 50 übersteigen.

§ 7. Der Turnunterricht ist möglichst schulmäßig auf das ganze Jahr auszudehnen und zu vertheilen.

Es sind demselben im Minimum auf der ersten Stufe jährlich 120, oder, das Schuljahr zu 40 Wochen gerechnet, wöchentlich 3, auf der zweiten Stufe jährlich 80, resp. wöchentlich 2 Stunden zuzuwenden.

§ 8. An Halbjahrsschulen, wo in Folge örtlicher und gewerblicher Verhältnisse eine gleichmäßige Vertheilung auch des Turnunterrichtes auf das ganze Jahr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, kann das je einem Jahre zuzuweisende Pensum auch dadurch angestrebt und erreicht werden, daß während der Schulzeit diesem Fache wöchentlich mehr als 3, resp. 2 Stunden zugewendet werden.

§ 9. Wo in Folge unzulänglicher Schulpflichtigkeit Knaben im Alter der zweiten Stufe extra zum Turnen einberufen werden, ist es gestattet, auch in zwei aufeinander folgenden Stunden Unterricht zu ertheilen, wobei jedoch strenge darauf zu halten ist, daß ein richtiger Wechsel in der Bethätigung der Schüler, in Arbeit und Spiel, beobachtet wird.

§ 10. Der Unterricht ist nach methodischen Grundsätzen zu ertheilen. Die je einer Stufe zugetheilten Uebungsgebiete können daher nicht successive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.

§ 11. Nach Anleitung und Maßgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Be-